

Datenschutzordnung

des Gehörlosen-Sportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.



- Übersetzung in Einfache Sprache -

Hinweis:

Dieser Text soll einfach zu lesen sein.

Deswegen schreiben wir hier nur die Wörter für Männer.

Zum Beispiel: der Leiter.

Wir meinen damit aber auch die Frauen: die Leiterin.

Und alle mit einem anderem Geschlecht.

Wir meinen immer alle Menschen.



Einleitung

Der GSNRW verwendet auf viele verschiedene Arten automatisiert personen-bezogene Daten.

GSNRW steht für:

Gehörlosen-**S**portverband **N**ord-**R**hein-**W**estfalen.

Zum Beispiel verwendet der GSNRW personen-bezogene Daten:

- bei der Verwaltung vom Verband
- bei der Organisation vom Sport-Betrieb
- bei der Öffentlichkeits-Arbeit vom Verband

Was sind personen-bezogene Daten?

Personen-bezogene Daten sind Daten,

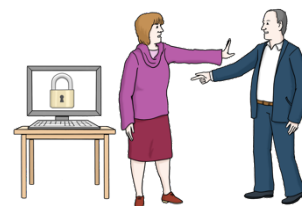
anhand derer jemand eine Person

innerhalb einer größeren Gruppe erkennen kann.

Der Verband gibt sich die folgende Daten-Schutz-Ordnung.

Damit möchte der Verband:

- die Vorgaben von der Daten-Schutz-Grund-Verordnung von der EU erfüllen
- die Vorgaben vom Bundes-Daten-Schutz-Gesetz erfüllen
- Daten-Schutz-Verstöße vermeiden
- einen einheitlichen Umgang mit personen-bezogenen Daten im Verband gewährleisten



§ 1 Allgemeines

Der Verband verwendet personen-bezogene Daten automatisiert und elektronisch.

Das bedeutet:

Zum Beispiel ein Computer-Programm verwendet die Daten.

Der Verband verwendet personen-bezogene Daten auch **nicht** automatisiert.

Das bedeutet:

Zum Beispiel ein Mitarbeiter verwendet die Daten.

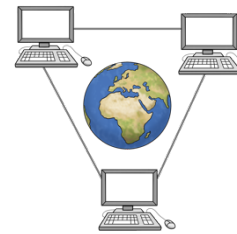
Zum Beispiel in Form von ausgedruckten Listen.

Es handelt sich hierbei um Daten

- von Mitgliedern
- von Teilnehmern an Sport-Veranstaltungen
- von Mitarbeitern

Außerdem veröffentlicht der Verband personen-bezogene Daten im Internet. Dadurch können auch Fremde diese Daten sehen und Alle Personen im Verband, die personen-bezogene Daten müssen Folgendes beachten:

- die Daten-Schutz-Grund-Verordnung von der EU
- das Bundes-Daten-Schutz-Gesetz
- diese Daten-Schutz-Ordnung



verwenden.
verwenden,

§ 2 Verwendung von personen-bezogenen Daten von den Mitgliedern

1. Der Verband verwendet die Daten von Personen auf unterschiedliche Weise.

Das bedeutet:

Die Daten von Personen haben wir in unterschiedliche Kategorien eingeteilt.

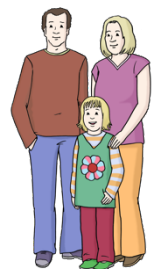
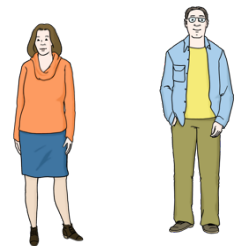
Warum ist das so?

Die Daten sind unterschiedlich sensibel.

Deswegen müssen wir die Daten unterschiedlich stark schützen.

2. Im Rahmen der Mitgliedschaft verwendet der Verein insbesondere die folgenden Daten von den Mitgliedern:

- Geschlecht
- Vorname
- Nachname
- Anschrift (Straße, Haus-Nummer, Post-Leitzahl, Ort)
- Geburts-Datum
- Datum vom Vereins-Beitritt
- Abteilungs- und vielleicht auch Mannschafts-Zugehörigkeit
- Bank-Verbindung
- vielleicht die Namen und Kontakt-Daten von den gesetzlichen Vertretern
- Telefon-Nummern und E-Mail-Adressen
- vielleicht Aufgabe im Verband
- vielleicht Haushalts- und Familien-Zugehörigkeit bei Zuordnung zum Familien-Beitrag



3. Es gibt Dach-Verbände, zu denen wir gehören. Die Mitglieder können beantragen, an Wettkämpfen von den Verbänden teilzunehmen. Wenn die Mitglieder dann an solchen Veranstaltungen teilnehmen, leiten wir personen-bezogene Daten von den Mitgliedern an diese Dach-Verbände weiter.

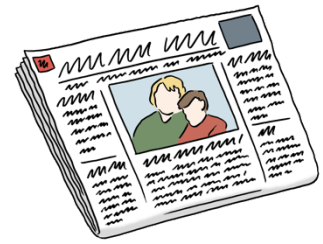
§ 3 Daten-Verwendung bei der Öffentlichkeits-Arbeit

1. Bei unserer Öffentlichkeits-Arbeit Informieren wir über Verbands- und Vereins-Aktivitäten. Dabei veröffentlichen wir personen-bezogene Daten.

Zum Beispiel:

- in Aushängen
- in Broschüren
- in Internet-Auftritten

Diese personen-bezogene Daten weiter.

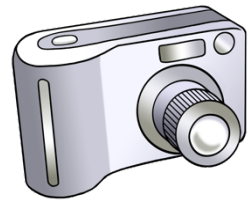


2. Hierzu zählen vor allem die Daten, die für alle verfügbar sind.

Zum Beispiel die Infos über:

- die Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen
- die Mannschafts-Aufstellung
- die Ergebnisse
- die Tor-Schützen
- Alter oder Geburts-Jahrgänge

3. Wir veröffentlichen **nur** Fotos und Videos von öffentlichen Veranstaltungen, wenn die Personen auf den Fotos oder in den Videos das erlaubt haben.



4. Auf der Internet-Seite vom Verband veröffentlichen wir diese Daten:

- Vorname
- Nachname
- Aufgabe
- E-Mail-Adresse
- Telefon-Nummer

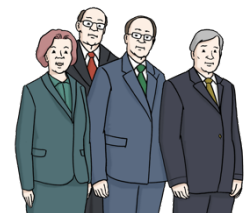
Die Daten sind:

- von den Mitgliedern
- von dem Vorstand
- von den Präsidiums-Mitgliedern
- von den Fach-Sparten
- von den Trainern
- von den Übungs-Leitern



§ 4 Zuständigkeiten für die Daten-Verwendung im Verband

1. Der Verband muss die daten-schutz-rechtlichen Vorgaben einhalten. Der Vorstand ist dafür verantwortlich. Für die Ausführung ist das Ressort Allgemeine Verwaltung zuständig, sofern in unserer Satzung oder in dieser Ordnung **nichts** anderes steht.



2. Der Ressort-Leiter Allgemeine Verwaltung stellt sicher, dass der Verband nach Artikel 30 DSGVO aufschreibt, wie er die Daten verwendet.



Was ist die DSGVO?

Die Rechte für Daten-Schutz waren in Europa **nicht** überall gleich.

Viele Rechte für Daten-Schutz haben sich verändert.

Jetzt sind die Rechte überall in Europa gleich.

Die neuen Rechte stehen in einem neuen Gesetz namens DSGVO.

DSGVO ist die Abkürzung für:

Daten-Schutz-Grund-Verordnung.



Dort steht:

Jeder soll bestimmen können, was mit seinen Daten passiert.

Der Ressort-Leiter Allgemeine Verwaltung stellt auch sicher, dass der Verband die Informations-Pflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO erfüllt.

Denn vielleicht möchte jemand wissen, wie der Verband seine Daten verwendet.

Der Ressort-Leiter Allgemeine Verwaltung ist für die Beantwortung von solchen Anfragen zuständig.



§ 5 Verwendung und Herausgabe

von Mitglieder-Daten und Mitglieder-Listen

1. Der Verband übergibt den Mitarbeitern im Verband Listen von Mitgliedern oder Listen von Teilnehmern. Zum Beispiel gibt der Verband die Listen an die:

- Vorstands-Mitglieder
- Sparten-Leiter
- Übungs-Leiter

Wenn die Mitarbeiter diese Listen für die Durchführung von ihren Aufgaben brauchen.

Dabei soll der Verband immer so wenig personen-bezogene Daten wie möglich weiterleiten.

2. Personen-bezogene Daten von Mitgliedern dürfen wir **nur** an andere Verbands-Mitglieder herausgeben, wenn diese Mitglieder das erlaubt haben. Die Nutzung von Listen, in die sich die Teilnehmer eintragen, gehören **nicht** dazu.

Das bedeutet:

Die Nutzung von einer Teilnehmer-Liste ist **keine** Herausgabe von personen-bezogene Daten.

3. Vielleicht braucht ein Mitglied eine Mitglieder-Liste. Das Mitglied muss sagen, wofür es die Mitglieder-Liste braucht. Das Mitglied muss vorher versprechen, dass es diese Daten **nur** für diesen Zweck verwendet. Dann gibt der Vorstand eine Kopie von der Mitglieder-Liste
 - mit Vornamen
 - Nachnamen
 - Anschriftals Ausdruck oder als Datei an das Mitglied. Nach der Verwendung muss das Mitglied diese Liste löschen.

1. _____
2. _____
3. _____

1. _____
2. _____
3. _____

1. _____
2. _____
3. _____

§ 6 Kommunikation per E-Mail

1. Für die Kommunikation per E-Mail erstellt der Verband einen E-Mail-Account. Die Mitarbeiter sollen **nur** diesen E-Mail-Account für die Kommunikation im Verband nutzen.
2. Manchmal schickt der Verband E-Mails an viele unterschiedliche Personen. Vielleicht stehen diese Personen **nicht** im ständigen Kontakt per E-Mail.



Und manche von diesen Personen nutzen private E-Mail-Accounts.
Dann muss der Verband die E-Mail-Adressen als "BCC" schicken.
"BCC" ist eine Abkürzung für: **B**lind **C**arbon **C**opy.
Das bedeutet auf Deutsch: Blind-Kopie.
Die Empfänger von der E-Mail sehen dann **nicht**,
wer die E-Mail außer ihnen noch bekommen hat.
Und auch die E-Mail-Adressen von den anderen Empfängern
können sie **nicht** sehen.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

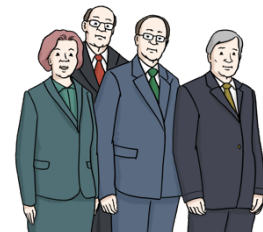
Alle Mitarbeiter im Verband,
die mit personen-bezogenen Daten arbeiten,
müssen die personen-bezogenen Daten vertraulich behandeln.
Dazu gehören zum Beispiel:

- die Mitglieder vom Vorstand
- die Sparten-Leiter
- die Übungs-Leiter



§ 8 Daten-Schutz-Beauftragter

Im Verband sind meist mindestens 10 Personen
mit der automatisierten Verwendung
von personen-bezogenen Daten beschäftigt.
Deswegen muss der Verband
einen Daten-Schutz-Beauftragten haben.
Der Vorstand sucht eine Person dafür aus.
Der Vorstand muss sicherstellen,
dass diese Person das erforderliche Wissen hat.
Der Vorstand soll versuchen,
einen Daten-Schutz-Beauftragten aus dem Verband zu haben.
Vielleicht ist aber **kein** Mitglied bereit,
diese Aufgabe als Ehren-Amt zu übernehmen.
Dann muss der Vorstand
einen Daten-Schutz-Beauftragten von außen beauftragen.
Diese Person bekommt dann die Aufgabe
und der Verband bezahlt sie dafür.



§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internet-Auftritten

1. Der Verband hat eigene Internet-Auftritte.
Für die Einrichtung und Verwaltung von diesen Internet-Auftritten
ist der Ressort-Leiter Öffentlichkeits-Arbeit verantwortlich.

Nur diese Personen dürfen Änderungen
an diesen Internet-Auftritten vornehmen:

- der Ressort-Leiter Öffentlichkeits-Arbeit
 - der Ressort-Leiter Allgemeine Verwaltung
 - der Administrator
2. Der Ressort-Leiter Öffentlichkeits-Arbeit ist dafür verantwortlich,
dass wir die Daten-Schutz-Bestimmungen
auf den Internet-Auftritten vom Verband einhalten.

3. Vielleicht wollen Fach-Sparten, Gruppen und Mannschaften eigene Internet-Auftritte errichten.
Dann brauchen sie dafür die Genehmigung vom Ressort-Leiter Öffentlichkeits-Arbeit.
Das sind zum Beispiel Internet-Auftritte:

- Homepage
- Facebook
- Instagram
- YouTube
- Twitter

Für den Betrieb von einem Internet-Auftritt müssen die Fach-Sparten, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche benennen.

Diesen Verantwortlichen kann der Ressort-Leiter Öffentlichkeits-Arbeit Anweisungen erteilen.

Vielleicht gibt es Verstöße gegen daten-schutz-rechtliche Vorgaben.

Oder die Verantwortlichen befolgen die Weisungen vom Ressort-Leiter Öffentlichkeits-Arbeit **nicht**.

Dann kann der Vorstand die Erlaubnis für einen Internet-Auftritt zurücknehmen.

Die Entscheidung vom Präsidium ist endgültig.

Und man kann der Entscheidung **nicht** widersprechen.



§ 10 Verstöße gegen daten-schutz-rechtliche Vorgaben und gegen diese Ordnung

1. Jeder Mitarbeiter vom Verband darf **nur** Daten verwenden, wenn er das für seine Verbands-Aufgaben tun muss.
Eine private Daten-Erhebung, Daten-Nutzung oder Daten-Weitergabe ist **verboten**.
2. Verstöße gegen daten-schutz-rechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Daten-Schutz-Ordnung kann der Verband bestrafen.

§ 11 Inkraft-Treten

Der Vorstand vom GSNRW

hat die Daten-Schutz-Ordnung am 25.06.2021 beschlossen.

Die Daten-Schutz-Ordnung

tritt mit Veröffentlichung auf der Internet-Seite vom Verein in Kraft.

Übersetzung in Einfache Sprache:

Lynn Johansson für yomma GmbH



Illustrierte Bilder:

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.,

Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013